

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 10. AUG. 2016

Management des öffentlichen Raumes



PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 05.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Waldweg 4

Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Waldweg 4

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Anpassen der vor Ort bestehenden Parkbeschilderung durch Versetzen einer VZ-Kombination 314-10 + 1040-32 + 1042-33 StVO nach Hausnummer 6.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45

Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

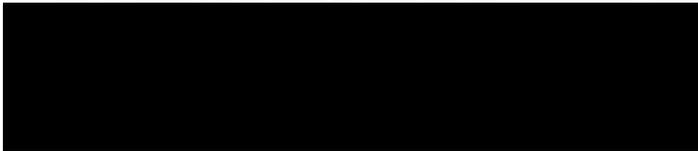
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

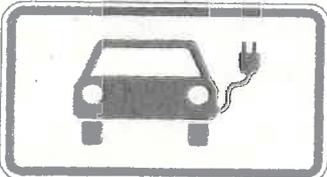
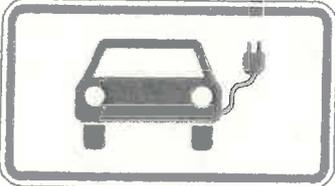


Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



420

420

40

231

1091

420

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 10. AUG. 2016

Management des öffentlichen Raumes



PK352, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma

Bezirksamt Wandsbek - G 2

Hamburg

08.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Wiesenhöfen 3, im Gehwegbereich am Fußgängerüberweg vor dem Café „Le Petit“
Aufstellung von zwei Absperelementen**

1 Anordnung

Das PK352 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Wiesenhöfen 3, im Gehwegbereich am Fußgängerüberweg vor dem Café „Le Petit“

folgendes an:

Wiesenhöfen 3, Aufstellung von zwei Absperelementen zur Verbesserung der Sichtbeziehungen am FGÜ

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Einbau von zwei Metallpfosten in der Sandfläche angrenzend an den mit Betonplatten befestigten Gehweg vor dem FGÜ

Aufstellung

3 Begründung

Gemäß Feststellungen des Regionalausschusses Walddörfer und der Straßenverkehrsbehörde am PK 35 wird der Gehwegbereich in Höhe Wiesenhöfen 3 vor dem Fußgängerüberweg regelmäßig durch Fahrzeuge zum Halten und Parken genutzt. Dadurch werden die Sichtbeziehungen am Fußgängerüberweg eingeschränkt. Regelmäßige gebührenpflichtige Verwarnungen haben zu keiner Verhaltensänderung bei den Fahrzeugführern geführt. Die Aufstellung der Sperrpfosten soll verhindern, dass der Gehwegbereich weiter regelwidrig zum Halten/ Parken genutzt wird.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

BZA Wandsbek - MR 2

Ablage